

Entgelttarifvertrag

gültig ab 01.01.2023

Zwischen

der KMG Klinikum Nordbrandenburg GmbH

bestehend aus:

KMG Klinikum Pritzwalk
KMG Klinikum Wittstock
KMG Klinikum Kyritz

diese vertreten durch den Geschäftsführer

sowie

der KMG Klinikum Güstrow GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer

einerseits

und

dem Marburger Bund Bundesverband,
vertreten durch die 1. und den 2. Vorsitzenden

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Entgelt.....	3
§ 3 Stufen der Entgelttabelle.....	3
§ 4 Allgemeine Regelungen zu den Stufen	3
§ 5 Eingruppierung.....	4
§ 6 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	4
§ 7 Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst.....	6
§ 8 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst	7
§ 9 Jubiläumsprämie	8
§ 10 Boni / Zielvereinbarungen	8
§ 11 Besitzstand.....	8
§ 12 Überleitungs- und Schlussbestimmungen.....	9
§ 13 Spezialität dieses Tarifvertrages.....	9
§ 14 Laufzeit und Aufhebung des bisherigen Entgelttarifvertrages.....	9

Anlage 1:

Entgelttabellen

Anlage 2:

Stundenvergütungen

Anlage 3:

Überstundenvergütungen

Anlage 4:

Bereitschaftsdienstvergütungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Entgelttarifvertrag gilt für alle Ärzte, soweit sie vom Geltungsbereich des zwischen den Parteien abgeschlossenen Manteltarifvertrages erfasst werden.

§ 2 Entgelt

¹Das Entgelt bemisst sich nach den als Anhang zu diesem Tarifvertrag vereinbarten Entgelttabellen (siehe Anlagen). ²Bemessungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. ³Es setzt sich zusammen aus den Tabellenentgelten sowie den Zulagen, soweit diese in Monatsbeträgen vereinbart sind (Gratifikation und Urlaubsentgelt sind im Monatsentgelt enthalten).

§ 3 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Ärzte erhalten monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie eingruppiert sind, und nach der für sie geltenden Stufe gemäß der Anlage 1.
- (2) ¹Die Entgeltgruppen I und II umfassen jeweils 6 Stufen; die Entgeltgruppen III und IV umfassen jeweils zwei Stufen. ²Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (I), fachärztlicher (II), oberärztlicher (III) Tätigkeit, bzw. als ständiger Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) (IV), die in der Anlage 1 angegeben sind.
- (3) ¹Bei der Stufenzuordnung werden Zeiten ärztlicher Berufserfahrung berücksichtigt. ²Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. ³Zeiten von Berufserfahrung aus nichtärztlicher Tätigkeit können berücksichtigt werden. ⁴Zeiten ärztlicher/ fachärztlicher Tätigkeit außerhalb des EU-Bereichs können nur berücksichtigt werden, soweit sie von der zuständigen Stelle als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt sind/ werden.
- (4) ¹Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Ärzten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Ärzte (I) und Fachärzte (II) können bis zu 25 % der Stufe 2 zusätzlich erhalten, um eine besondere Personalgewinnung/-bindung zu erreichen (besondere Bedarfs- oder Bewerberlage).

§ 4 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 6 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,

- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- (3) ¹Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Absatz 2 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ²Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.

§ 5 Eingruppierung

- (1) Ärzte werden wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
I	Arzt
II	Facharzt
III	<p>Oberarzt</p> <p>Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist.</p> <p>Oberarzt ist ferner derjenige Arzt, dem die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Ärzten vom Arbeitgeber übertragen worden ist.</p>
IV	<p>leitender Oberarzt</p> <p>leitender Oberarzt ist der Arzt, der den leitenden Arzt (Chefarzt) in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt.</p>

- (2) Die Umgruppierung in eine andere Entgeltgruppe tritt mit dem 1. des Folgemonats in Kraft, in dem die den Voraussetzungen der Umgruppierung entsprechende Tätigkeit erstmals in vollem Umfang ausgeübt wird.
- (3) ¹Wird Ärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit. ²Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen I bis III eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

§ 6 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei teilzeitbeschäftigten Ärzten - je Stunde

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für Überstunden | 15 v.H., |
| b) | für Sonntagsarbeit | 25v.H., |
| c) | bei Feiertagsarbeit sowie am Ostersonntag und Pfingstsonntag (siehe unten) | |
| | - ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| | - mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |
| d) | bei Nachtarbeit, die nicht
Bereitschaftsdienst im Sinne
von § 7 des Entgelt-TV ist | 15 v.H. |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. ³Die Zeitzuschläge betragen für Arbeit an Samstagen von 13:00 bis 21:00 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, 2,20 Euro je Stunde. ⁴Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. b bis c sowie Satz 3 wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

⁵Die Arbeit an Ostersonntagen und an Pfingstsonntagen wird, auch wenn sie stets auf einen Sonntag fällt, als Feiertagsarbeit im Sinne von § 6 Abs. 1 Buchst. c) behandelt

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der Anlage 3 zu den jeweilig festgelegten Zeitpunkten der Gültigkeit.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Buchst. c):

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Buchst. d):

¹Nachtarbeit umfasst den Zeitzusammenhang zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr entsprechend § 10 Absatz 3 Manteltarifvertrag Marburger Bund. ²Dieser Zeitzuschlag für Nachtarbeit gilt entsprechend.

- (2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 10 Abs. 4 Manteltarifvertrag festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Arzt je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 2:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

- (3) ¹Ärzte, auch teilzeitbeschäftigte Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 62,50 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,36 Euro pro Stunde.

§ 7 Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

- (1) ¹Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung gemäß Anlage 3 zu den jeweiligen Zeitpunkten der Gültigkeit vergütet. ²Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. ³Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens 3 Stunden angesetzt. ⁴Wird der Angestellte während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. ⁵Die Überstundenvergütung für die sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). ⁶Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden.
- (2) ¹Für die Zeit des Freizeitausgleiches werden das Tabellenentgelt (§ 2) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ²Die Vergütung des Rufbereitschaftsdienstes kann mit einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. ³Die Nebenabrede ist kündbar mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende.
- (3) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung wie folgt als Arbeitszeit gewertet und vergütet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	Bis zu 25 %	60 %
II	> 25%-49 %	100 %

- (4) ¹Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. ²Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.
- (5) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das Stundenentgelt gemäß Anlage 4 gezahlt.
²Während des Bereitschaftsdienstes wird für die Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ein Nachtzuschlag von 15 % auf das Stundenentgelt gemäß Anlage 4 gezahlt; Ansprüche auf weitere Zeitzuschläge bestehen hier nicht.
- (6) ¹Die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärzten anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Für die Zeit des Freizeitausgleiches werden das Entgelt (§ 2) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

§ 8 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst

(1) Das Vergütungssystem des Rettungsdienstes in der KMG Klinikum Nordbrandenburg GmbH mit den Standorten Pritzwalk, Kyritz und Wittstock bleibt aufgrund der erheblich abweichenden Strukturen unberührt.

(2) ¹Für die KMG Klinikum Güstrow GmbH gilt folgende Regelung:

²Für die Bodenrettung wird eine Pauschale je Einsatztag sowie abhängig vom Einsatztag eine Einsatzpauschale pro Einsatz gezahlt.

Bodenrettung	BR-Zeit	Stunden	Pauschale ab 01.01.2023	Pauschale ab 01.09.2023	Einsatzpauschale pro Einsatz
Mo-Do	16:00-07:30	15,50	222,42 €	232,43 €	45,00 €
Fr	16:00-07:30	15,50	487,19 €	509,11 €	60,00 €
Sa	16:00-07:30	24,00	741,38 €	774,74 €	60,00 €
So	16:00-07:30	24,00	455,42 €	475,91 €	60,00 €

³Für die Anrechnung der Zeit (Freizeitausgleich am Folgetag) wird der Bereitschaftsdienst mit 90 % als Arbeitszeit gewertet. ⁴Der Nachtdienstzuschlag in Höhe von 15 % im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist in der Pauschale enthalten.

⁵Für die Luftrettung werden Pauschalen pro Stunde inklusive Nachtdienstzuschlag sowie Einsatzpauschalen pro Einsatz gezahlt:

Luftrettung	Pauschale ab 01.01.2023	Pauschale ab 01.09.2023	Einsatzpauschale pro Einsatz
Mo-Do	33,65 €	35,16 €	45,00 €
Fr	31,43 €	32,84 €	60,00 €
Sa	30,89 €	32,28 €	60,00 €
So	30,14 €	31,50 €	60,00 €

⁶Die Vergütung bezieht sich auf die BD-Zeit Luftrettung ab 16:00 Uhr bis Sonnenuntergang.

§ 9 Jubiläumsprämie

- (1) Ärzte erhalten bei Vollendung einer Beschäftigungszeit zu den Dienstjubiläen folgende Prämien:

■ Von 10 Jahren	200,00 €
■ Von 25 Jahren	350,00 €
■ Von 35 Jahren	450,00 €
■ Von 45 Jahren	500,00 €
- (2) Die Leistungen sind nicht zusatzversorgungspflichtig. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag in voller Höhe.

§ 10 Boni / Zielvereinbarungen

- (1) Der Arbeitgeber kann mit einzelnen Ärzten individuelle Zielvereinbarungen, die die individuelle Höhe des tariflichen Gehaltes positiv beeinflussen können, vereinbaren.
- (2) Gleichfalls ist es dem Arbeitgeber gestattet, besondere Leistungen durch einen Bonus anzuerkennen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Bonus oder den Abschluss einer Zielvereinbarung.
- (4) Das Rechtsinstitut der betrieblichen Übung bei Leistungen nach Absatz 1 und 2 ist ausgeschlossen.

§ 11 Besitzstand

- (1) ¹Sollte das nach diesem Tarifvertrag zustehende Entgelt niedriger sein als das auf Grund bisher geltender tarifvertraglicher Regelungen oder des Einzelarbeitsvertrages zustehende Entgelt, so wird der Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage gewährt. ²Diese Zulage wird auf alle individuellen und tariflichen Vergütungserhöhungen angerechnet, bis der Unterschiedsbetrag aufgebraucht ist.
- (2) Die bei Inkrafttreten des Tarifvertrags beschäftigten Ärzte werden nach den Bestimmungen dieses Entgelttarifvertrages frühestens mit Wirkung zum 01.12.2019 in etwaige neue Stufen gemäß § 3 Abs. 2 übergeleitet.
- (3) ¹Liegt das bisher zustehende Entgelt auf Grund geltender tarifvertraglich Regelungen oder des Einzelarbeitsvertrages über dem Tabellenwert, der sich nach Abs. 2 ergibt, erhalten die Ärzte jeweils eine persönliche monatliche Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem vorgenannten bisher zustehenden Entgelt. ²Die Besitzstandszulage wird auf der Entgeltabrechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) ¹Die Besitzstandszulage und die persönliche Zulage reduzieren sich durch Tarifierhöhungen, die Entgeltsteigerungen durch den Wechsel in den Entgeltgruppen und/oder durch den Wechsel der Entgeltstufen. ²Beim Zusammentreffen von Besitzstandszulage nach Abs. 3 und persönlicher Zulage nach Abs. 4 wird zunächst eine Verrechnung mit der Besitzstandszulage vorgenommen. ³Der Anspruch auf die Besitzstandszulage entfällt, wenn das Entgelt des Arbeitnehmers ohne

Besitzstandszulage die Höhe des monatlichen Entgelts entsprechend § 2 des Entgelttarifvertrages erreicht hat.

§ 12 Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Entgelttarifvertrages unwirksam sein sollten bzw. werden, so wird der übrige Inhalt dieses Entgelttarifvertrages hiervon nicht berührt.
- (2) Die Tarifvertragsparteien sind bereit, auch während der Laufzeit dieses Entgelttarifvertrages in Verhandlungen über Einzelprobleme einzutreten, wenn durch eine unvorhergesehene Entwicklung der tatsächlichen Arbeitsbedingungen nach beiderseitiger Auffassung eine Überprüfung der Tätigkeitsbeispiele des Vertrages oder anderer Punkte notwendig ist.

§ 13 Spezialität dieses Tarifvertrages

¹Den Tarifparteien ist bekannt, dass zwischen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und den im Rubrum genannten Gesellschaften der KMG mit Datum vom 08.06.2005, 22.06.2007 und 11.10.2007 sowie vom 27.12.2013, 01.11.2014, 02.03.2017, 06.12.2018 sowie 29.10.2020 Tarifverträge geschlossen worden sind. ²Im Falle von Überschneidungen zu diesem Tarifvertrag gelten die Bestimmungen dieses Tarifvertrages aufgrund der Sachnähe vorrangig.

Protokollnotiz zu §13:

¹Die Tarifvertragsparteien stimmen dahingehend überein, dass dieser Tarifvertrag aufgrund der Sachnähe im Vergleich zu den bisherigen Tarifverträgen, die den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages berühren, der Speziellere ist. ²Die bisherigen Regelungen zu Gratifikation und Urlaubsgeld entfallen nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages, da sie im monatlichen Tabellenentgelt nach §2 enthalten sind.

§ 14 Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit

Der Entgelttarifvertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31.12.2023 gekündigt werden.

Bad Wilsnack, den

Für die
KMG Klinikum Nordbrandenburg GmbH

Geschäftsführer

Für die
KMG Klinikum Güstrow GmbH

Geschäftsführer

Berlin, den

Für den Marburger Bund
- Bundesverband -

Dr. Susanne Johna
1. Vorsitzende

Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender

Anlage 1

Entgelttabelle KMG ab dem 01. Januar 2023						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	5.032,72 €	5.087,47 €	5.459,69 €	5.667,92 €	5.876,14 €	6.245,95 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	6.577,46 €	6.962,82 €	7.336,21 €	7.601,90 €	7.771,24 €	7.940,58 €
Oberarzt	7.940,58 €	8.101,20 €				
CA-Vertreter	8.673,00 €	8.834,03 €				

Entgelttabelle KMG ab dem 01. September 2023						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	5.259,19 €	5.316,41 €	5.705,37 €	5.922,98 €	6.140,57 €	6.527,02 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	6.873,45 €	7.276,15 €	7.666,34 €	7.943,99 €	8.120,94 €	8.297,90 €
Oberarzt	8.297,90 €	8.465,76 €				
CA-Vertreter	9.063,29 €	9.231,56 €				

Anlage 2

Individuelle Stundenentgelte						
ab dem 01. Januar 2023 – 31. August 2023						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	28,94 €	29,25 €	31,39 €	32,59 €	33,79 €	35,91 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	37,82 €	40,03 €	42,18 €	43,71 €	44,68 €	45,66 €
Oberarzt	45,66 €	46,58 €				
CA-Vertreter	49,87 €	50,79 €				

Individuelle Stundenentgelte						
ab dem 01. September 2023 – 31. Dezember 2023						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	30,24 €	30,57 €	32,80 €	34,06 €	35,31 €	37,53 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	39,52 €	41,84 €	44,08 €	45,68 €	46,69 €	47,71 €
Oberarzt	47,71 €	48,68 €				
CA-Vertreter	52,11 €	53,08 €				

Anlage 3

Überstundenvergütung						
ab dem 01. Januar 2023 – 31. August 2023						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	33,28 €	33,64 €	36,10 €	37,48 €	38,85 €	41,30 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	43,49 €	46,04 €	48,51 €	50,27 €	51,39 €	52,50 €
Oberarzt	52,50 €	53,57 €				
CA-Vertreter	57,35 €	58,41 €				

Überstundenvergütung						
ab dem 01. September 2023 – 31. Dezember 2023						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	34,78 €	35,15 €	37,73 €	39,16 €	40,60 €	43,16 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	45,45 €	48,11 €	50,69 €	52,53 €	53,70 €	54,87 €
Oberarzt	54,87 €	55,98 €				
CA-Vertreter	59,93 €	61,04 €				

Anlage 4

Stundenentgelte Bereitschaftsdienst KMG	
ab dem 1. Januar 2023 bis 31. August 2023	
Arzt	29,14 €
Arzt ab 5. Jahr	31,77 €
Facharzt	36,57 €
Facharzt ab 7. Jahr	37,07 €
Oberarzt	38,09 €
CA-Vertreter	40,40 €

Stundenentgelte Bereitschaftsdienst KMG	
ab dem 1. September 2023 bis 31. Dezember 2023	
Arzt	30,45 €
Arzt ab 5. Jahr	33,20 €
Facharzt	38,22 €
Facharzt ab 7. Jahr	38,74 €
Oberarzt	39,81 €
CA-Vertreter	42,21 €